

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)

26 (28.6.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780698)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 26. Dienstag, den 28. Junius 1831.

Vorschlag zu einer Anleihe für die Stadt Oldenburg durch Inhabers- Obligationen.

Die große Bequemlichkeit, welche, bey Staats- und bey Privatanleihen, die Einrichtung der sogenannten Inhabers- Obligationen darbietet, erweckte bey mir die Idee, für unsere Stadt Oldenburg eine ähnliche Anleihe in Vorschlag zu bringen.

Ich fertigte demnach, nach Anleitung einer, mir von dem Herrn Staatsr. Fischer mitgetheilten Urkunde, den nachstehenden Entwurf nebst dessen Anlagen an, den bereits mehrere Sachkundige billigten, und welchen zuletzt auch noch der Hr. Staatsr. Fischer seines Beyfalls und seiner Revision würdigte. Mit desto größerem Vertrauen darf ich es also wagen, ihn dem Publico zur gütigen und nachsichtsvollen Beurtheilung vorzulegen.

Nach dieser Idee könnte von hiesiger Stadt die Aufnahme eines Capitals von 25 000 Rthlr. zum Zweck des Abtrags einer, zu 4 Procent, mit der Verpflichtung zur halbjährigen Zinszahlung, stehenden Capitalschuld bey des Prinzen Peter Durchlaucht, welche im Jahr 1820. zur Bestreitung der Kosten des Casernen-

baues geliehen wurde, auf eine, dem Vortheil der Stadt sowohl, als dem des Publicums entsprechende Weise, bewirkt werden. Es würde nämlich dieser Anleihe eine Einrichtung gegeben, welche, außer dem Vortheil der strengsten hypothecarischen Sicherheit, und der pünctlichsten Zinszahlung, noch den Vorzug der größten Einfachheit und Bequemlichkeit, in Ansehung der Zinserhebung und des Capitalumsatzes, vor allen Privatanleihen voraus hat.

Es müßte nämlich über die ganze Anleihe eine, mit allen gesetzlichen Erfordernissen, der Staatsgenehmigung, der hypothecarischen Ingrossation zureichender städtischen Immobilien, versehene Schuldschreibung, ausgefertigt, und zur Sicherheit des Anlehns, bey der Justizkanzley deponirt werden. Von dieser Urkunde mögten 250 Abdrücke zu machen seyn, von welchen jeder die Eigenschaft einer Partialschuldverschreibung von 100 Rthlr. gegeben würde. Der Besitz einer solchen Urkunde allein, rechtfertigt, ohne weitere Namensbestimmung und Cession, den



Inhaber als einen Theilhaber der Hauptanleihe auf den Betrag von 100 Rthlr., und gewährt sonach die größte Freyheit in der Uebertragung.

Der Inhaber kann sie verkaufen, versehen, oder auch aufkündigen, sie kann immer, wie baares Geld, von einer Hand in die andere gehen. Wird sie gestohlen, so muß freylich die Stadt auch dem Dieb zahlen, allein der Bestohlene kann durch öffentliche Bekanntmachung sie schnell aus dem Cours setzen, und sich an denjenigen halten, der sie zur Zahlung anmeldet. Wird dagegen eine dergleichen Obligation durch Zufall vernichtet, so verliert der Beschädigte nichts, denn sobald sie gesetzlich mortificirt ist, kann er eine Andere erhalten.

Noch bequemer ist aber die Zinserhebung. Der Obligation wären nämlich gedruckte, dieselbe Nr. wie die Obligation, enthaltende Zinscheine beizulegen. So wie der Zinstermin fällig ist, bedarf es keiner Vorlage der Urkunde, nicht einmal einer Quittung. Der Inhaber schneidet den auf das laufende Jahr bezeichneten Zinschein ab, und die Kämmerer bezahlt gegen diesen Schein den Zins. Diese Zinscheine können, eben so wie Papiergeld, von einer Hand in die andere gehen.

Gesetzt es hätte jemand einem Handelsmann 3 Rthlr. zu bezahlen, so wird dieser sich recht gern gefallen lassen, einen solchen Zinschein, selbst wenn er noch nicht fällig, sondern erst in 3 bis 6 Monaten zahlbar wäre, an Zahlungsstatt anzunehmen.

Da die Zinsen aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden, so können sie nie einen Tag zurückbleiben.

Diese Obligationen haben daher alle Vorzüge vor Staatspapieren, Bankzetteln und dergleichen Papiergeld, ohne deren Nachtheile zu haben. Sie können wohl im Cours steigen, daß sie Agio tragen, aber nie unter den Nennwerth fallen, weil sie aufkündlich sind. Sie sind eine stets verkäufliche Waare, und ihr Einzug ist nicht der mindesten Schreibern und Weitläufigkeit, keiner ängstlichen Sorge für Concur und Hypotheken-Verlust, ausgesetzt.

Natürlich ist es aber, daß ein solches sicheres Papier auch nur geringe Zinsen darbieten kann, da die Sicherheit und Bequemlichkeit des Besizes diesen geringen Zins wieder ersetzt; ich glaube demnach, daß ein solches, so sicher und wohl fundirtes Papier gerne genommen werden wird, wenn es auch nur 3 Proc. Zinsen tragen sollte.

Oldenburg, den 18. Jun. 1831.

J. J. H.

Entwurf zu einer Partial-Schuldverschreibung.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Oldenburg erkunden und bekennen hiemit, Namens der Stadt Oldenburg, daß wir zum Abtrag einer Schuld an die Capitalcasse Sr. Durchlaucht des Prinzen Peter von Oldenburg von 25,000 Rthlr. (welche im Jahr 1820. unter Landesherrlicher Genehmigung zum Ca-



fernenbau aufgesiehen ist) unter beygedruckter protocollarischer Zustimmung des bürgerlichen Collegiums sub Nr. 1. ein anderweites Anlehn von 25,000 Rthlr. Gold in Pistolen zu 5 Rthlr. und zwar in Partial-Obligationen zu 250 Stück a 100 Rthlr. Summa 25,000 Rthlr. unter fortlaufenden Nummern von 1 bis 250 beydes incl., aufzunehmen beschloffen haben, wozu wir auch die hier sub Nr. 2. beygedruckte allerhöchste Approbation erwirkt haben.

In Folge dieser Capitalaufnahme erklären wir, Namens der Stadt Oldenburg, daß wir gegen Aushändigung der von uns ausgefertigten Partial-Schuldscheine als: von 250 Stück a 100 Rthlr. von Nr. 1. bis 250. die darin benannten Summen richtig empfangen, und zum Nutzen der Stadt, nämlich zum Abtrag der 25,000 Rthlr. Schulden, an Sr. Durchlaucht des Prinzen Peter von Oldenburg Capitalcasse, verwandt haben.

Demnach erkennen wir jeden Inhaber einer solchen Urkunde als Theilhaber des obgedachten Anlehns unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wir versprechen dieses Anlehn mit 3 Proc. jährlich zu verzinsen, und können diese Zinsen bey dem jedesmaligen Kämmerer in Oldenburg am 1. Jan. jeden Jahrs erhoben werden, und zwar gegen Abgabe der jeder Obligation vorläufig auf 5 Jahre beyliegenden Zinscheine.

2) Die Kündigungsfrist ist beyde-seits halbjährig, und geschieht bey dem

zeitigen Kämmerer, der auch die Auszahlung des Capitals bey Verfall hier in Oldenburg leistet.

3) Zur Sicherheit dieses Anlehns von 25,000 Rthlr. Gold nebst Zinsen und etwaigen Kosten constituiret der Magistrat, in Beziehung auf die Anlage Nr. 2. die sämtlichen städtischen Immobilien, welche nach den beygedruckten Anlagen sub Nr. 3. und 4. zu einem Werthe von 56161 Rthlr. eidlich geschätzt sind, so wie alle übrigen städtischen Verfälle und Einnahmen jeder Art zur generellen Hypothek, und bewilligt deren Ingrossation.

4) Die Original-Schuldverschreibung und das Ingrossations-Document über diese 25,000 Rthlr. sind, so wie alle übrige Originale der beygedruckten Anlagen, zur Sicherheit aller Theilhaber bey hiesiger Großherzoglichen Justizcancley deponirt, worüber der Depositen-Schein sub Nr. 5. beygedruckt findet.

5) Der hier sub Nr. 6. beygedruckte Ingrossations-Extract beweist, daß außer diesem Anlehn, weiter keine Hypotheken auf die Stadt haften.

6) Sollte eine Partial-Schuldobligation verloren gehen, so wird dem Eigenthümer, unter Voraussetzung der erforderlichen Legitimation, und der gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln, vorgängig einer förmlichen Mortification der abhand gekommenen Urkunde, eine neue zugesichert.

7) Die Zinscheine auf 5 Jahre



sind jeder Urkunde beygegeben, und es sollen nach Ablauf dieser Zeit, wenn das Capital länger stehen bleibt, gegen Vorzeigung der beygedruckten Zinstalons, Neue ausgegeben werden.

Unter Entfagung aller Einreden, namentlich des nicht baar erhaltenen Geldes, erklären wir, kraft der uns zustehenden gesetzlichen und obrigkeitlich anerkannten Repräsentation, die Stadt Oldenburg nochmals als die wahre und unbedingte Schuldnerin der vorgedachten Anleihe in Partialobligationen von zusammen 25,000 Rthlr. Gold, und erkennen im Nichtzahlungsfalle die Großherzogliche Justizkanzley als zuständige Rechtsbehörde dergestalt, daß jeder Inhaber der vorerwähnten Partialobligationen seine Forderung, und zwar im unbedingten Mandatsproceße, gegen die Stadt geltend machen kann.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten städtischen Insiegels. So geschehen Oldenburg den 1. Jan. 1832.

Partial-Obligation
für 100 Rthlr. Gold in Lvor a 5 Rthlr.
Nr. 103.

Inhaber dieser Partial-Obligation wird als Theilhaber von Einhundert Thaler Gold an dem vorgenannten Anlehn von 25000 Rthlr. Gold hiedurch anerkannt, und ihm die, in der obigen Urkunde versicherten Gerechtsame hiemit eingedrückt, und die ingrossirte Hypothek überwiesen. Ingleichen wird die getreue Uebereinstimmung des abgedruckten Schulddocuments nebst den sämtlichen Anlagen hiemit beglaubigt. So geschehen Oldenburg auf dem Rathhause den 1. Jan. 1832.

A n l a g e n.

Nr. 1.

Actum Oldenburg auf dem Rathhause. d. d.

Protocoll über die Zustimmung des bürgerlichen Collegiums zur anderweiten Anleihe von 25,000 Rthlr. in Partial-Obligationen.

Nr. 2.

Die höchste Genehmigung zur anderweiten Anleihe von 25,000 Rthlr., auch daß zur Sicherheit dieser Summe das ganze städtische Vermögen verhypothecirt werden könne.



| Ord. Nr. | Nr. 3. Inventarium der, der Stadt Oldenburg gehörigen Grundstücke. | Größe nach Scheffel Einsaat. | | Wert a Scheffel Einsaat. | | Summa des Werts. | | Zehiger Heuerpreis. | |
|-------------|---|---------------------------------------|-----|-----------------------------------|-------|------------------------|-----|------------------------|-----|
| | | a | | | | | | | |
| | | 30 QM. | Nt. | Gr. | Nt. | Gr. | Nt. | Gr. | Nt. |
| 1 | Die Haarenbleiche | 32 | 50 | | 1600 | | | 300 | |
| 2 | Die dahinter belegene Bullenwisch | 32 | 25 | | 800 | | | 140 | |
| 3 | Die große Stauweide | 64 | 45 | | 2880 | | | 42 | 36 |
| 4 | Die beyden vormals Bardenoyfs Weiden | 24 | 45 | | 1080 | | | | |
| 5 | Die beyden am Milchbrink belegenen Weiden, mit den Zuschlägen | 40 | 40 | | 1600 | | | 50 | |
| 6 | Die ehemaligen von Mucks Weiden | 18 | 35 | | 630 | | | 20 | |
| 7 | Der Anwachs bey der Drögte | 15 | 20 | | 300 | | | 5 | |
| 8 | Das Nedderhemd | 12 | 35 | | 420 | | | | |
| 9 | Der eingefriedigte kleine □ Placken am Gerberhofe | 1½ | 20 | | 30 | | | | 48 |
| 10 | Die eingefriedigte Stadsgemeinheit | 943 | 8 | | 7544 | | | 90 | 36 |
| 11 | Der Placken zwischen der Haarenmühle und dem Rummelwege | 16 | 20 | | 320 | | | 15 | |
| 12 | Der Placken nördlich an der Chaussee, nach Wehnen, Nr. 6. | 25 | 12 | | 300 | | | 12 | 36 |
| 13 | Der 2te Placken daselbst, Nr. 5. | 25 | 12 | | 300 | | | 12 | |
| 14 | Der Placken südlich daselbst an der Wechloyer Bäck, Nr. 4. | 38 | 10 | | 380 | | | 13 | |
| 15 | Der Placken daneben, Nr. 3. | 32 | 10 | | 320 | | | 12 | |
| 16 | Der Placken daneben, Nr. 2. | 30 | 10 | | 300 | | | 11 | |
| 17 | Der Placken daneben, Nr. 1. | 22 | 10 | | 220 | | | 10 | |
| 18 | Die Bullenwisch hinter dem Placken Nr. 4. belegen | 16 | 25 | | 400 | | | 14 | |
| 19 | Der Zuschlag vor der Kuhhirtenweide | 20 | 10 | | 200 | | | 7 | 36 |
| 20 | Die Weidenpflanzung nebst der alten Graft zwischen der Bleiche und dem Rummelwege | 10 | 10 | | 100 | | | | |
| 21 | Der Zuschlag neben der Halbmeisterey | 4 | 8 | | 32 | | | | |
| 22 | Der Zuschlag jenseits Harms Wirthshaus bey Spiessken Kamp | 2 | 10 | | 20 | | | | |
| 23 | Der Zuschlag diesseits Seiler Wremacken Wohnung | 1 | 10 | | 10 | | | | |
| 24 | Der Zuschlag vor dem alten Stadtsbusch | 8 | 10 | | 80 | | | | |
| 25 | Der im Jahr 1830. neu angelegte Fuhrrenkamp neben Alexandershaus | 10 | 11 | | 110 | | | | |
| 26 | Der neue Stadtsbusch daselbst | 86 | 15 | | 1290 | | | | |
| 27 | Der alte Stadtsbusch | 213 | 15 | | 3195 | | | | |
| Summa | | 1696½ | | | 24461 | | | 755 | 48 |



| Ord. Nr. | Inventarium der, der Stadt Oldenburg ge- gehörenden Gebäude. | Brandrassen- Taratum. | | Jeziger Mietypreis. | |
|-------------|---|--------------------------|-----|------------------------|-----|
| | | Nt. | Gr. | Nt. | Gr. |
| 1 | Das Rathhaus | 6700 | | | |
| | Die Stadtswaage | 500 | | 400 | |
| | Die Rathsbude | 500 | | 250 | |
| | Der Rathskeller | | | 165 | |
| | Die Börse | | | 15 | |
| 2 | Der Schütting | 3000 | | } 200 | |
| | Der Stall | 800 | | | |
| 3 | Das Material- und Sprühenhaus an der Schüttingsstraße | 700 | | | |
| 4 | Das Sprühenhaus am Haarenthore | 800 | | | |
| 5 | Die Wache am Haarenthore | 1000 | | | |
| | Die Wache am Heiligengeistthore | 1000 | | | |
| | Die Wache am Stauthore | 700 | | | |
| 6 | Der Kappan | 900 | | 150 | |
| 7 | Die ehemalige Rathsbdiener-Wohnung | 700 | | 52 | |
| 8 | Das Pfarrhaus an der Haarenstraße | 5000 | | | |
| | Der Stall dabey | 400 | | | |
| 9 | Das Schulhaus an der Haarenstraße | 3700 | | | |
| 10 | Das Schulhaus am Panzenberge | 2800 | | | |
| 11 | Das Bleicherhaus auf der Haarenbleiche nebst Trockenhaus und Waschhaus | 1400 | | | |
| | Summa Gold | 30600 | | 1232 | |

Im Jahr 1826. ist auf dem Stau jenseits der Mühle ein Kalkofen und Löschhaus erbaut für circa 1100 Rthlr.

Der Ertrag davon war von 1826. bis 1830. also für 5 Jahre Brutto 298 Rthlr.
An Reparaturen gehen ab 51 Rthlr.

bleibt Netto Ertrag 247 Rthlr.
mithin jährlicher Ertrag im Durchschnitt 49½ Rthlr.

Die Stadtswüppe liefert einen jährlichen Pächtertrag von 80 Rthlr.



Nr. 5.

Ist der Depositen: Schein der Justiz: Canzley.

Nr. 6.

Ist der Ingrossations: Extract.

Vierter Zinsschein.

über — etc.

von 1835. bis dahin 1836.

Erster Zinsschein.

über 3 Rthlr. in Gold, welche in Folge Partialobligation Nr. 103. über 100 Rthlr. der unterm 1. Jan. 1832. aufgenommenen Anleihe der Stadt Oldenburg gegen Abgabe dieses Zinsscheins als Jahreszins vom 1. Jan. 1832. bis dahin 1833. bey hiesiger Stadtkämmerey zu erheben sind.

Oldenburg, den 1. Jan. 1832.

(Siegel.) Bürgermeister u. Rath.

Fünfter Zinsschein.

über — etc.

von 1836. bis dahin 1837.

Zweyter Zinsschein.

über etc.

von 1833. bis dahin 1834.

Zinstalon,

gegen dessen Abgabe dem Inhaber der Partialobligation Nr. 103. über 100 Rthlr., der unterm 1. Jan. 1832. aufgenommenen Anleihe der Stadt Oldenburg, neue Zinsscheine vom 1. Jan. 1837. an laufend, zugestellt werden sollen.

Oldenburg, 1. Jan. 1832.

(Siegel.) Bürgermeister u. Rath.

Dritter Zinsschein.

über — etc.

von 1834. bis dahin 1835.



Bemerkungen hinsichtlich der uns bevorstehenden Erndte.

Da aus den auswärtigen Zeitungen hervorgehet, daß, so wie hier zu Lande, auch in ganz Deutschland, England &c. der Winterrocken durch die im May eingetretenen Nachtfroste sehr gelitten hat, und dadurch vielleicht auch für künftiges Jahr ein fühlbarer Getreidemangel Statt haben kann, so wäre zu wünschen, daß in unserm Großherzogthum aus jedem Amte etwas Näheres über den Stand der Früchte bekannt gemacht würde, damit die Erwartungen hinsichtlich der kommenden Erndte gehörig festgestellt werden könnten.

Hier im Amte Rastede hat der Frost vielen Schaden gebracht und besonders den früh gesäeten Rocken getroffen; der später gesäete hatte noch keine Aehren und ist deshalb verschont geblieben. Der Schaden ist meistens strichweise geschehen. So ist mir z. B. zu Nethen von einem 30 Scheffel Saat großen, mit vorzüglich schönem Rocken bewachsenen Kamp zwey Drittheil erstoren, und dieses Geschick hat auch viele meiner Nachbarn betroffen. Moorrocken der ohnehin sehr dünn und spiß stand hat auch sehr gelitten, so daß es mit der so viel versprechenden Rockenerndte leider nicht zum Besten aussieht. Sommerfrüchte sind viel gesäet und stehen zum Theil gut. Buchweizen besonders kann, wenn die Witterung bis zur Erndte günstig bleibt, einen Theil des Schadens ersehen. Denn hier im

Hahn.

Amte ist mehr wie jemals von dieser Frucht bestellt worden, da die Witterung zum Moorbrennen so außerordentlich günstig war, und die Noth, die aus der letzten Erndte entstanden, den Landmann überaus thätig gemacht hatte. Saat, obgleich sehr theuer, war hinlänglich vorhanden, unerachtet man dafür Besorgnisse gehegt hatte.

Der Schaden welcher den Gartensfrüchten zugesügt wurde ist zu verschmerzen, da solcher zum Theil durch das Nachpflanzen wieder gut gemacht werden kann, nur weiße Bohnen machen eine Ausnahme, da zum Nachpflanzen keine vorhanden waren.

Die Obstbäume haben so sehr gelitten, daß von Äpfeln Nichts zu hoffen ist. Birnen, Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche &c. hatten zum Theil sich gesetzt und scheinen also noch etwas zu versprechen.

Mögen die zum Theil trüben Aussichten den Rath meiner Mitbürger nicht zu sehr niederschlagen, sondern mögen sie mit Geduld das Beste erwarten! Die Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaften, welche seit geraumer Zeit wenig über diese Gegenstände in den Blättern mitgetheilt haben, da ihre Versammlungen selten zu werden scheinen, können viel zur Beruhigung durch Rath und That beytragen.

de Couffer.

